

Gemeinderat

Beschluss

Sitzung vom Beschluss Nr.	18. August 2017 370/2017
Registratur	73.05.21.06 Gewässerverbauungen, Bachverbauungen Verbauung Lochbach/Sackbach, Mülibach
Geschäft	2016-175 Sackbach - Bachöffnung Benzen - Kübach Renaturierung Sackbach mit Teilstrassenplan - Projektgenehmigung
Geschäftsvorgang	206/2017; Allg. Umfrage/15.08.2017

Sachverhalt

- A. Der eingedolte Sackbach verläuft heute in der Benzenstrasse in einem Zementrohr NW 500. Der Zustand der Leitung ist schlecht und die Kapazität reicht nicht aus, um die bei Hochwasserereignissen anfallende Wassermenge abzuleiten. Der Sackbach ist als übriges Gewässer klassiert und der Gewässerraum ist noch nicht ausgeschieden.

Im Jahre 2010 liess die Gemeinde Berneck eine Offenlegung prüfen. Vorgesehen war die Offenlegung im westlich an die Benzenstrasse angrenzenden Grundstück Nr. 427. Weil sich die damaligen Grundeigentümer aufgrund nicht bekannter Entwicklungsabsichten gegen eine Offenlegung aussprachen, wurde das Konzept nicht weiterverfolgt.

- B. Am 15. Dezember 2015 erwarb die Kobelt AG, Marbach, das von Grundstück Nr. 427 abparzellierte Grundstück Nr. 2596, Benzenstrasse. Das Grundstück mit einer Grundfläche von 3'426 m² grenzt östlich über eine Länge von rund 75 m an die Benzenstrasse. Die neue Eigentümerin nahm die Entwicklung des Grundstücks an die Hand und erarbeitete eine Überbauung mit acht Einheiten, die sie teilweise (fünf Einheiten) von der Benzenstrasse her erschliessen möchte. In diesem Bereich besteht aufgrund des in der Benzenstrasse befindlichen Sackbachs ein Gewässerabstand nach gewässerschutzrechtlicher Übergangsregelung.
- C. In Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt St. Gallen, Abteilung Wasserbau, hat die Politische Gemeinde Berneck in Absprache mit der Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2596 eine Bachöffnung als Renaturierung an der Ostgrenze des besagten Grundstücks erarbeitet. Mit diesen Arbeiten wurde das Ingenieurbüro Bänziger Partner AG beauftragt.
- D. Mit der Renaturierung dieses eingedolten Gewässerabschnitts (übriges Gewässer) wird eine Verbesserung betreffend das anfallende Wasser bei Hochwasserereignissen erreicht, dem Wasserbaugesetz Rechnung getragen und die Erschliessung des Grundstücks Nr. 2596 ermöglicht.

E. Das Vernehmlassungsprojekt samt technischen Bericht vom 16. Dezember 2016 wurde von den kantonalen Amtsstellen vorgeprüft.

- Nach wasserbaulicher Stellungnahme zum Renaturierungsprojekt vom 13. Februar 2017, Gesuchs-Nr. 17-196, Projekt Nr. 62.038, kann dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden. Die Anträge und Hinweise in der Vorprüfung wurden im vorliegenden Auflageprojekt berücksichtigt.

Betreffend „In Aussichtstellung der Beiträge“ wurde folgendes festgehalten:

In Aussichtstellung der Beiträge

Dem Vorhaben kann ein Kantonsbeitrag gemäss folgenden Bestimmungen und obiger Vorbehalte in Aussicht gestellt werden:

1. Für die Berechnung des Kantonsbeitrags sind Kosten von Fr. 263'500.-- massgebend.
2. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Kantonsbeitrag von 70 Prozent. Somit ergibt sich gemäss unten stehender Tabelle ein Beitrag von Gesamthaft maximal Fr. 184'450.-- (Höchstbetrag).

Abschnitt/Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil		Beitragssatz	Höchstbetrag
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
1	Offenlegung Bach	237'000.--	100	237'000.--	70	165'900.--
2	Erstellung Brücke	53'000.--	50	26'500.--		18'550.--
Gesamt		290'000.--		263'500.--		184'450.--

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros Bänziger Partner AG, Oberriet, vom 15.12.2016 (inkl. MwSt; Kostengenauigkeit ± 10%)

3. Der in Aussicht gestellte Betrag umfasst alle Beiträge aus wasserbaulichen Krediten (Art. 52. WBG) und der Programmvereinbarung Wasserbau (Art. 7 WBG Bund).

F. Nebst der Bachöffnung des Sackbachs im Teilabschnitt km 0.410 bis km 0.480 (Renaturierung) wird für die Erschliessung des Grundstücks Nr. 2596 eine neue Erschliessungsstichstrasse ab der Benzenstrasse erstellt. Die neue Gemeindestrasse 3. Klasse (Benzenstrasse Abzweiger West) samt Bachüberfahrt wird durch die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 2596 erstellt.

G. Zudem kann im geplanten Renaturierungsabschnitt der Gewässerraum mit Baulinien festgelegt werden. Der Baulinienplan «Sackbach Bereich Benzen Teil 1» mit Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV ist Bestandteil dieses Wasserbauprojektes.

Auflageprojekt

Offenlegung Sackbach (Renaturierung) – Erschliessung GS 2596 - Gewässerraumfestlegung

H. Das Renaturierungsprojekt «Sackbach - Offenlegung Bereich Benzen Teil 1» umfasst folgendes:

-	01	Übersicht	1:25'000	02.08.2017
-	02	Technischer Bericht / Kostenvoranschlag		02.08.2017
-	05	Situation	1:200	02.08.2017
-	06	Längenprofil	1:200/50	02.08.2017
-	07	Querprofile	1:100	02.08.2017
-	08	Gestaltungsprofil	1:50	02.08.2017

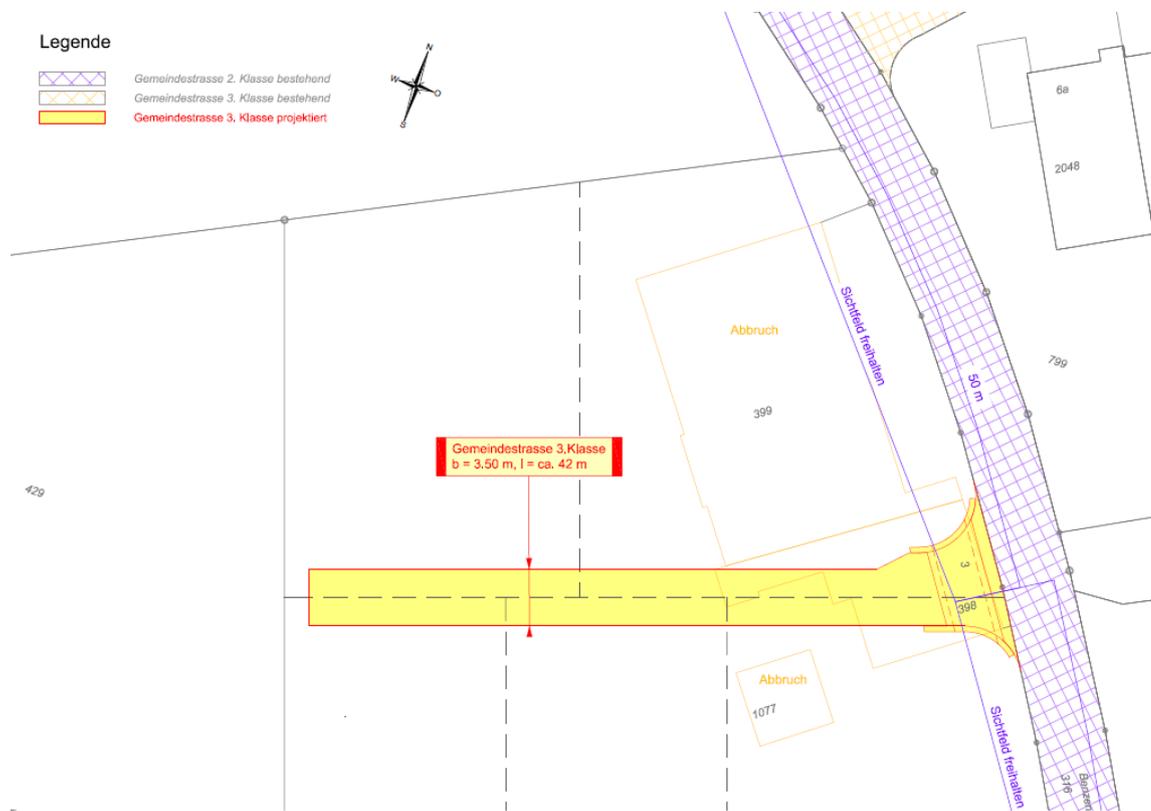


I. Das Strassenbauprojekt «Benzenstrasse Abzweiger West» umfasst folgendes:

-	02	Situation	1:200	17.08.2017
-	03	Längenprofil	1:200/50	17.08.2017
-	04	Querprofile	1:100	17.08.2017
-	05	Normalprofil	1:50	17.08.2017
-	06	Längenprofil Regenwasser	1:200/100	17.08.2017
-	07	Längenprofil Schmutzwasser	1:200/100	17.08.2017
-	08	Teilstrassenplan	1:200	17.08.2017

Teilstrassenplan

- 1) Für die Teilerschliessung des Grundstücks Nr. 2596 wird eine rund 45 Meter lange Stichstrasse ab der Benzenstrasse erstellt. Die neue Gemeindestrasse 3. Klasse (Nr. 426) wird als «Benzenstrasse Abzweiger West» bezeichnet und innerhalb der Benzenstrasse nummeriert (Hausnummernvergabe). Die neue Strasse verbleibt im Eigentum der Grundeigentümer.



Weiter wird auf das Strassenprojekt sowie den Teilstrassenplan «Benzenstrasse Abzweiger West» verwiesen.

J. Der Baulinienplan «Sackbach Bereich Benzen Teil 1» / die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV umfasst folgendes:

-	Baulinienplan	1:500	18.08.2017
---	---------------	-------	------------

Festlegungen:

-  Baulinie Gewässerabstand für Anlagen
-  Baulinie Gewässerabstand für Bauten und Anlagen



- K. Für die Bachrenaturierung samt neuer Brücke (exkl. Erschliessungsstrasse) wird mit Kosten in der Höhe von CHF 290'000 gerechnet. Der detaillierte Kostenvoranschlag ist im technischen Bericht ersichtlich.

Der Beitragsplan präsentiert sich wie folgt:

Gesamtkosten		290'000
davon beitragsberechtigt	263'500	
Subventionsbeitrag	70%	<u>184'450</u>
Restbetrag nach Abzug Subventionen		105'550
Brücke	34'450	
Kobelt AG, Marbach	100%	34'450
Erschliessungsstrasse	kein KV	
Kobelt AG, Marbach	100%	kein KV*
Restkosten Gemeinde / Dritte		71'100
Gemeinde / Dritte	71'100	
Gemeinde Berneck	10.00%	7'110
Gemeinde Berneck Sonderbeitrag**		10'000
Kobelt AG, Marbach Sonderbeitrag**		10'000
Total Anteil Gemeinde / Dritte		<u>27'110</u>
Verbleibende Kosten		<u><u>43'990</u></u>

* Für die Erstellung der Erschliessungsstrasse wurde kein Kostenvoranschlag erstellt, da sämtliche Aufwendungen zulasten der Grundeigentümerin des Grundstücks Nr. 2596, der Kobelt AG, Marbach, gehen.

** Das Renaturierungsprojekt wurde beim naturemade star-Fonds des ewz angemeldet. Dieser Entscheid ist noch ausstehend. Fallen die Fondbeiträge zugunsten des Restkosten (Gemeinde/Dritte) unter CHF 20'000, tragen die Kobelt AG und die Politische Gemeinde Berneck die Differenz je zu 1/2 (maximal je CHF 10'000).

Aufteilung der verbleibenden Kosten:

Parz. Nr.	Eigentümer	Anteil in %	Anteil in CHF
2596	Kobelt AG Staatsstrasse 7, 9437 Marbach	20.46	9'000.84
316 (Strasse)	Politische Gemeinde Berneck	18.25	8'028.91
799	Bernhard-Schmid Heinz, Bernhard-Schmid Helene, Benzenstrasse 6a, 9442 Berneck	12.63	5'556.85
328	Seitz-Kaufmann Thomas, Benzenstrasse 4, 9442 Berneck	28.58	12'571.59
333	Frei-Rüst Felix, Benzenstrasse 2, 9442 Berneck	19.16	8'430.36
430	Politische Gemeinde Berneck	0.91	401.45
	Verbleibende Restkosten		43'990.00

Die Grundeigentümer haben dem obigen Kostenteiler schriftlich zugestimmt.

- L. In der Investitionsrechnung 2017 der Gemeinde Berneck sind für die Bachoffenlegung Sackbach / Benzenstrasse in Konto Nr. 17500.5014, CHF 70'000 budgetiert. Basis für diese Nettoaufwendungen ist die Bachöffnung auf der gesamten Länge des Sackbachs.
- M. Der Gemeinderat Berneck hat das Wasserbauprojekt Sackbach «Offenlegung Bereich Benzen Teil 1», Abschnitt km 0.410 bis km 0.480, samt Beitragsplan, das Strassenbauprojekt «Benzenstrasse Abzweiger West» sowie den Baulinienplan «Sackbach Bereich Benzen Teil 1» mit Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV zu genehmigen und anschliessend öffentlich aufzulegen.

Erwägungen

- 1. Beim Sackbach handelt es sich um ein übriges Gewässer nach Art. 4 lit. c Wasserbaugesetz (sGS 734.1, abgekürzt WBG), da weder Bund noch Kanton Beiträge für Hochwasserschutzmassnahmen geleistet haben. Rechtsgrundlage für die Einstufung als Gemeindegewässer ist die aus den Hochwasserschutzgründen erfolgte Beitragszahlung von Bund und Kanton an den Bau oder Ausbau. Massgebend für die Umklassierung von übrigen Gewässern zum Gemeindegewässer ist die Genehmigung nach Art. 32 WBG (Botschaft zum Wasserbaugesetz, Art. 4, Seite 20).
- 2. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Renaturierungsprojekt. Mit der Verlegung des Gewässers samt Offenlegung werden zudem die östlich der Benzenstrasse anstossenden Grundstücke im besagten Abschnitt betreffend Unterhaltspflicht und von einer Bachabstandspflicht (Übergangsbestimmungen und/oder Gewässerraum) entlastet. Diese drei Grundstücke (Nrn. 328, 333 und 799) erfahren damit einen erheblichen Mehrwert, indem sie von der heutigen Unterhaltspflicht an diesem eingedolten Gewässerabschnitt befreit werden, der sich bekanntlich in einem schlechten Zustand befindet. Deshalb ist die Leistung eines Beitrags an das vorliegende Renaturierungsprojekt vereinbart worden.
- 3. Die neue, rund 42 Meter lange Stichstrasse ab der Benzenstrasse «Benzenstrasse Abzweiger West» wird als Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. 426, eingeteilt. Die neue Strasse berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten, erfolgt nach aktuellen verkehrstechnischen und raumplanerischen Grundsätzen. Sie ist zweckmässig und trägt dem mutmasslichen Verkehrsaufkommen Rechnung.

Die neue Gemeindestrasse 3. Klasse (Nr. 426) wird innerhalb der Benzenstrasse nummeriert (Hausnummervergabe). Die neue Strasse verbleibt im Eigentum der Grundeigentümer. Der bauliche sowie betriebliche Unterhalt ist Sache der Anstösser (Art. 55 Strassengesetz [sGS 732.1, abgekürzt StrG]).

- 4. Die Stichstrasse ist kurz und übersichtlich. Deshalb wird auf die Erstellung einer rechtlich gesicherten Wendemöglichkeit verzichtet. Allfällige Wendemanöver erfolgen auf den Vorplätzen der neuen Wohnhäuser.

Wegen der fehlenden gesicherten Wendemöglichkeit wird die Abfallentsorgung über die Benzenstrasse geregelt. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist ein geeigneter Sammelplatz für den Kehricht an der Benzenstrasse auszuscheiden.

- 5. Die Erstellungskosten inklusive Landerwerb der neuen Erschliessungsstrasse Grundstück Nr. 2596 gehen zulasten der Kobelt AG, Marbach.
- 6. Der Strassenbau obliegt grundsätzlich der Politischen Gemeinde (Art. 38 StrG). Der Gemeinderat kann Dritte ermächtigen, Strassen nach den rechtskräftigen Plänen selbst zu bauen. Die Gesuchstellerin, Kobelt AG, Marbach, wird ermächtigt, den Strassenbau nach den rechtskräftigen Plänen, Projekten und Beschlüssen, in Absprache mit der Bauverwaltung selbst zu erstellen.
- 7. Die Absteckung im Gelände (Renaturierung und Strasse) erfolgt vor der Planaufgabe.

8. Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und Art. 41a und 41b GSchV verpflichten die Kantone, den Gewässerraum der oberirdischen fliessenden und stehenden Gewässer festzulegen.

Vorliegend erfolgt die Festlegung des Gewässerraums gemäss Empfehlungen des Baudepartements / Volkswirtschaftsdepartements mit dem Baulinienplan «Sackbach Bereich Benzen Teil 1» (Schreiben Übergangsrecht zur Festlegung der Gewässerräume vom 16. Mai 2012, Ziff. 3.3.3.b, abrufbar unter http://www.sg.ch/home/bauen__raum__umwelt/raumentwicklung/ortsplanung_raumentwicklung.html).

9. Das Wasserbauprojekt «Sackbach – Offenlegung Bereich Benzen Teil 1», der Teilstrassenplan «Benzenstrasse Abzweiger West» sowie der Baulinienplan «Sackbach Bereich Benzen Teil 1» sind gemäss Art. 21 ff. WBG und Art. 39 ff. StrG sowie Art. 29 ff. BauG unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Wasserbauprojekt und Teilstrassenplan sowie der Baulinienplan bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes (Art. 32 WBG und Art. 13 Abs. 3 StrG sowie Art. 31 BauG).

10. Wer private Rechte abtreten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage in Kenntnis gesetzt (Art. 25 WBG und Art. 42 StrG). Wer Grundeigentümerbeiträge leisten muss, wird ebenfalls mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt (Abs. 2). Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens (Art. 25 Abs. 2 WBG und Art. 42 Abs. 1 StrG). Wer Grundeigentümerbeiträge leisten muss, wird ebenfalls mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt (Art. 25 Abs. 3 WBG).

Schliesslich sind Eigentümer von Grundstücken im Plangebiet von Baulinien sowie die Anstösser im Umkreis von 30 Meter durch eingeschriebenen Brief über die Auflage der Baulinie in Kenntnis zu setzen (Art. 29. Abs. 2 BauG).

11. Die öffentliche Projektauflage ist vom 29. August bis 27. September 2017 geplant. Mit den Bauarbeiten wird nach den kantonalen Genehmigungen begonnen.
12. Grundeigentümer, die eine persönliche Einladung gemäss vorstehenden Erwägungen erhalten, werden an einer Informationsveranstaltung Anfang September persönlich über die vorstehenden Erlasse und das Renaturierungsprojekt orientiert. Die Einladung erfolgt mit dem Versand der Anzeigen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt gestützt auf Art. 6 WBG das Auflageprojekt «Sackbach - Offenlegung Bereich Benzen Teil 1» samt Beitragsplan.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Durchführung des Planverfahrens gemäss Art. 21 ff. WBG beauftragt. Die öffentliche Auflage findet vom 29. August bis 27. September 2017 statt. Die Publikation erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen und im kantonalen Amtsblatt (Art. 24 Abs. 2 WBG).
3. Eröffnung als persönliche Anzeige an Eigentümer der betroffenen Grundstücke, nämlich (eingeschrieben):
 - GS 430 / 316; Politische Gemeinde Berneck, Rathausplatz 1, 9442 Berneck
 - GS 2596; Kobelt AG, Staatsstrasse 7, 9437 Marbach
 - GS 333; Felix Frei-Rüst, Benzenstrasse 2, 9442 Berneck
 - GS 328; Thomas Seitz-Kaufmann, Benzenstrasse 4, 9442 Berneck
 - GS 799; Heinz und Helene Bernhard-Schmid, Benzenstrasse 6a, 9442 Berneck
4. Das vorliegende Strassenbauprojekt «Benzenstrasse Abzweiger West» inklusive Teilstrassenplan wird in Anwendung von Art. 38 Abs. 1 StrG genehmigt. Die neue Strasse wird als Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. 426, eingeteilt. Sie verbleibt im Eigentum und Unterhalt der Grundeigentümer.

5. Die Kobelt AG, Marbach, wird gestützt auf Art. 38 StrG ermächtigt, die Erschliessungsstrasse «Benzenstrasse Abzweiger West» gestützt auf dieses genehmigte Projekt und die vorstehenden Erwägungen selbst zu erstellen.
6. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Planverfahren durchgeführt, das Projekt rechtskräftig und der Teilstrassenplan genehmigt ist.
7. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Durchführung des Planverfahrens gemäss Art. 39 ff. StrG beauftragt. Die öffentliche Auflage findet vom 29. August bis 27. September 2017 statt. Die Publikation erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen.

8. Eröffnung als persönliche Anzeige die Eigentümerin des betroffenen Grundstücks, nämlich (eingeschrieben):

- GS 2596; Kobelt AG, Staatsstrasse 7, 9437 Marbach

9. Der Baulinienplan «Sackbach Bereich Benzen Teil 1» Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV wird genehmigt.

10. Die Gemeinderatskanzlei wird mit der Durchführung des Planverfahrens gemäss Art. 29 ff. BauG beauftragt. Die öffentliche Auflage findet vom 29. August bis 27. September 2017 statt. Die Publikation erfolgt in den amtlichen Publikationsorganen und im kantonalen Amtsblatt (Art. 29 Abs. 1 WBG).

11. Eröffnung als persönliche Anzeige i.S. von Art. 29. Abs. 2 BauG, nämlich (eingeschrieben):

Innerhalb des Plangebiets:

- GS 2596; Kobelt AG, Staatsstrasse 7, 9437 Marbach (innerhalb des Plangebiets)

Anstösser (30 Meter vom Plangebiet entfernt):

- GS 2598; Alfred Schelling-Tobler, Hafnerwaldstrasse 11, 9012 St. Gallen
- GSe 316, 339, 340, 430, 431; Politische Gemeinde Berneck, Rathausplatz 1, 9442 Berneck
- GS 318; Silvia und Daniel Gobbo-Weder, Benzenstrasse 10, 9442 Berneck
- GS 319; Laura und Jürg Spiess-Florio, Benzenstrasse 14, 9442 Berneck
- GS 328; Thomas Seitz-Kaufmann, Benzenstrasse 4, 9442 Berneck
- GS 333; Felix Frei-Rüst, Benzenstrasse 2, 9442 Berneck
- GS 334; Felix Frei, Hinterdorfstrasse 4, 9442 Berneck
- GS 341; Beda Germann, Hinterdorfstrasse 3, 9442 Berneck
- GS 449; Mirjam und Martin Keller-Seelos, Hinterdorfstrasse 19, 9442 Berneck
- GS 450; Tobias Indermaur, Erbegemeinschaft, Obereggerstrasse 11, 9442 Berneck
- GS 451; Andrea Stadler, Alberta Kanada,
c/o Anna Stadler, Hinterdorfstrasse 15, 9442 Berneck
Roman Stadler, Kellenbergstrasse 67, 9413 Oberegg
Pius Stadler, Platz 921, 9428 Walzenhausen
- GS 799; Helene und Heinz Bernhard-Schmid, Benzenstrasse 6a, 9442 Berneck
- GS 937; Sandra und Michael Thurnherr-Mettier, Benzenstrasse 6b, 9442 Berneck
- GS 938; Rita und Roland Breu-Winet, Benzenstrasse 6c, 9442 Berneck.

12. Die kantonalen Genehmigungen bleiben gestützt auf Art. 32 WBG und Art. 13 Abs. 3 StrG sowie Art. 31 BauG vorbehalten.

13. Gebühren: Genehmigungsgebühr Gemeinderat CHF 1'500

<i>Wasserbauprojekt:</i>	<i>CHF</i>	<i>500</i>
<i>Strassenprojekt:</i>	<i>CHF</i>	<i>500</i>
<i>Baulinienplan:</i>	<i>CH</i>	<i>500</i>

Die Gebühren werden gestützt auf Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) dem Renaturierungsprojekt (Wasserbauprojekt und Baulinienplan) sowie der Kobelt AG, Marbach (Strassenprojekt) auferlegt.

14. Die Inseratekosten und die Anzeigen für das Auflageverfahren, die Bewilligungsgebühr des Baudepartements des Kantons St. Gallen sowie allfällige weitere Aufwendungen werden ebenfalls je zu einem Drittel analog Ziff. 13 verrechnet.

15. Rechtsmittel

Gegen das Wasserbauprojekt samt Beitragsplan, das Strassenprojekt, den Teilstrassenplan sowie den Baulinienplan mit Gewässerraumfestlegung und die vorstehenden Beschlüsse kann gemäss Art. 28 WGB respektive Art. 45 Abs. 1 StrG, respektive Art. 29^{bis} BauG innert der Auflagefrist von dreissig Tagen beim Gemeinderat Berneck schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Darstellung des Sachverhaltes zu enthalten.

Protokollauszug an:

- Kantonales Tiefbauamt St. Gallen, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (Gesuch Nr. Kanton 17-196, Projekt Nr. 62.038)
- Kantonales Tiefbauamt St. Gallen, Abteilung Wasserbau, Philipp Gyr, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Renato Lenherr, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Bänziger Partner AG, Reto Walser, Staatsstrasse 44, 9463 Oberriet
- Finanzen
- Akten